

Stellungnahme der WKO Steiermark zum Prüfbericht des Rechnungshofs über die Rücklagen der Wirtschaftskammern

Der Rechnungshof prüfte vom Dezember 2025 bis April 2026 die Rücklagengebarung der Wirtschaftskammer Steiermark. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024. Die Wirtschaftskammer Steiermark hat den Prüfbericht des Rechnungshofs dazu am 23. Juni 2026 erhalten und nimmt wie folgt Stellung:

Organisationsrechtlicher Rahmen

Die Wirtschaftskammerorganisation ist kein einheitlicher Rechtsträger, sondern besteht aus insgesamt 693 eigenständigen und finanzautonomen Rechtsträgern, das sind

- die Wirtschaftskammer Österreich auf Bundesebene und 9 Landeskammern in den Bundesländern,
- 93 Fachverbände auf Bundesebene sowie 590 Fachgruppen auf Landesebene.

Jede dieser Körperschaften verfügt über eigene Organe, eine eigene Finanzierung und damit auch eigene Rücklagen. Die Rücklagen aller 693 eigenständigen Rechtsträger der Wirtschaftskammerorganisation beliefen sich zum 31. Dezember 2024 auf insgesamt rund **2,06 Mrd. Euro**. **Die im Bericht ausgewiesenen Rücklagen dürfen nicht mit frei verfügbaren Mitteln gleichgesetzt werden.** Der überwiegende Teil entfällt auf gebundenes Vermögen (Sachanlagen wie Immobilien und Beteiligungen) oder auf rechtlich eigenständige Körperschaften (Fachgruppen, Gremien, Innungen) außerhalb der finanziellen Verfügungsmöglichkeit der Wirtschaftskammern. Die Gesamtsumme der Rücklagen vermittelt daher ein irreführendes Bild über die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Mittel für die Wirtschaftskammern. Die im Bericht ausgewiesene Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Bundesweite Rücklagen

Es entfallen bundesweit 721,4 Mio. Euro auf das sogenannte „gebundene Kapital“, das im Wesentlichen die Immobilien (Sachanlagevermögen und Beteiligungen) widerspiegelt, womit es sich nicht um Rücklagen im eigentlichen Sinn handelt. Weitere 540,4 Mio. Euro entfallen auf Ausgleichsrücklagen („Notgroschen“) und freie Rücklagen der Landeskammern für anstehende Projekte, wie etwa das Center of Excellence in der Steiermark.

Auf Ebene der Fachorganisationen entfallen bundesweit in Summe 561,5 Mio. EUR an Ausgleichs- bzw. freien Rücklagen, auf die die Wirtschaftskammern aufgrund der Finanzautonomie der Körperschaften keinen Einfluss haben.

Rücklagen in der Steiermark

In der Steiermark verfügen die Wirtschaftskammer und die Fachorganisationen über Gesamtrücklagen - also inklusive aller Immobilien - in der Höhe von 234,25 Millionen Euro. Die davon frei verfügbaren Rücklagen in der Wirtschaftskammer Steiermark belaufen sich per 31.12.2024 allerdings nur auf 105,1 Mio. Euro. Mit 31.12.2025 sind diese auf 103,6 Mio. Euro gesunken. Diese Rücklagen dienen der Absicherung laufender Verpflichtungen („Notgroschen“) sowie künftiger Investitionsvorhaben - und sind daher nicht für eine dauerhafte Finanzierung laufender Betriebsaufwendungen vorgesehen.

Wozu Rücklagen dienen

Die Wirtschaftskammern sind nach dem Wirtschaftskammergesetz verpflichtet, mit Beiträgen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzugehen. Die Vorsorge durch Rücklagen ist **Bestandteil einer ordnungsgemäßen Gebarung** und damit kein freiwilliges, sondern ein notwendiges Instrument. Rücklagen gewährleisten eine nachhaltige und verantwortungsvolle Finanzführung.

Die Rücklagen dienen zum einen der **Sicherstellung der Handlungsfähigkeit** in Krisen. Die Wirtschaftskammern müssen auch in wirtschaftlichen Ausnahmesituationen rasch unterstützen können, ohne zentrale Leistungen einschränken zu müssen, wie zB die Corona Pandemie gezeigt hat. Diesem Zweck dient insbesondere die Ausgleichsrücklage, die Schwankungen bei Aufwendungen und Erträgen abfedert und deren Höhe sich an einem Jahr Personal- und Sachaufwendungen orientiert. Sie reduziert sich, wenn Verluste auftreten, wie etwa 2020 in Folge der Corona Pandemie. In diesem Jahr konnten trotz der massiven Einnahmefälle die Leistungen für die Mitglieder ausgebaut werden (zB Abwicklung Härtefallfonds; Beratungen quasi rund um die Uhr für die Mitgliedsbetriebe etc.).

Die Einnahmenentwicklung der Wirtschaftskammern hängt maßgeblich von der Konjunktur ab. In Phasen negativer Wirtschaftsentwicklung sinken die Einnahmen, während die Aufgaben und Verpflichtungen bestehen bleiben oder steigen. Rücklagen **sichern daher die Finanzierung zentraler Services unabhängig vom Konjunkturverlauf**. Sie verhindern, dass kurzfristige Schwankungen zu einem Leistungsabbau führen.

Die zweckgebundenen Rücklagen dienen der **Finanzierung langfristiger Projekte und Investitionen**. Anders als bei Produkten mit einem kalkulierten Verkaufspreis (wo Abschreibungen in den Preis eingerechnet sind) können die Wirtschaftskammern ihre Investitionen (zB in Bildungsinfrastruktur, in Bürogebäude oder in Regionalstellen) aufgrund der geltenden Bewertungsbestimmungen nur durch Ansparen von Rücklagen finanzieren. Die Dotierung dieser Rücklagen erfolgt zweckbezogen und auf Basis von Erfahrungswerten für geplante Vorhaben und Projekte. Solche Projekte erfordern Planungssicherheit und eine solide Finanzierung. Rücklagen verhindern, dass wichtige Zukunftsmaßnahmen aus mangelnder Finanzierbarkeit verschoben oder abgebrochen werden müssen.

Rücklagen tragen dazu bei, **Beitragserhöhungen oder Leistungsreduktionen in wirtschaftlich angespannten Zeiten zu vermeiden**. Sie stabilisieren die Finanzierung und entlasten die Unternehmen gerade dann, wenn die Liquidität im Betrieb besonders entscheidend ist. Damit leisten sie einen Beitrag zu einer planbaren Interessenvertretung und bieten Schutz vor einer Mehrbelastung der Mitgliedsbetriebe.

Zum Prüfungsergebnis

Ziel der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof war vor allem die Schaffung von Transparenz über die Rücklagen der Wirtschaftskammern (siehe Prüfbericht Seite 7). Der Rechnungshof hat das grundsätzliche Bestehen von Rücklagen nicht beanstandet.

Weiters hat der Rechnungshof insbesondere keine Beanstandungen hinsichtlich des geprüften Sachanlage- und Beteiligungsvermögens festgestellt. Das Wirtschaftsparlament der WKÖ hat im November 2025 eine **WKÖ-Reform 2026** u.a. zu den Handlungsfeldern

- Transparenzoffensive
- Finanzierungsreform sowie
- Struktur-/Organisationsreform

beauftragt. Die daraufhin eingesetzte WKÖ-Reformgruppe, die sich aus Vertretern aller wahlwerbenden Gruppen, der Landeskammern, der Bundessparten und der WKÖ zusammensetzt, hat sich mit diesen Handlungsfeldern befasst. Die dabei definierten Reformschwerpunkte decken sich in wesentlichen Bereichen mit den vom Rechnungshof aufgezeigten Weiterentwicklungspotenzialen. Uns ist wichtig eindeutig festzuhalten: Die Empfehlungen des Rechnungshofes fügen sich in die ersten Ergebnisse der WKÖ-Reformgruppe, die dem Wirtschaftsparlament der WKÖ bzw. der WK Steiermark bereits präsentiert wurden, ein und werden im weiteren Umsetzungsprozess berücksichtigt.

Im Themenfeld Finanzierung wurde im Rahmen des Reformprozesses bereits eine Entscheidung zur Entlastung der Mitgliedsbetriebe durch eine KU2-Senkung im Volumen von 100 Mio. Euro ab 2030 jährlich und nachhaltig getroffen. Ein entsprechender Beschluss wurde im erweiterten Präsidium der WKÖ am 24.6.2026 gefasst. Die beschlossene KU2-Senkung erfordert in der WKÖ strukturelle Anpassungen, um die langfristige Stabilität sicherzustellen.

Die WKÖ Steiermark wird in diesem Zusammenhang eine Senkung des KU2 Hebesatzpunktes in zwei Schritten von 0,22% auf 0,18% umsetzen. Das entspricht - je nach wirtschaftlicher Entwicklung - einer Reduktion der Einnahmen zwischen 8 und 10 Mio. EUR pro Jahr. Das Wirtschaftsparlament hat bereits am 11.06.2026 einstimmig die Senkung des KU 2 Hebesatzes beschlossen: Im Jahr 2027 erfolgt eine Reduktion auf 0,20% und ab dem Jahr 2028 eine weitere Absenkung auf 0,18%.

Zu den Empfehlungen des Rechnungshofs

Die Rücklagegebarung wird für alle Körperschaften detaillierter geregelt werden: Zum einen wird es **einheitliche und klar definierte Kriterien (beschlossen vom Erweiterten Präsidium der WKÖ)** für die Zulässigkeit von Rücklagen neben der Ausgleichsrücklage geben. **Für die Rücklagenhöhe werden zudem künftig einheitliche Obergrenzen festgelegt.** Indem Beschlüsse der Fachorganisationen zur Rücklagenbildung (neben der Ausgleichsrücklage) künftig durch ein übergeordnetes Organ auf Ebene der jeweiligen Kammer zu genehmigen sind, wird die bestehende Aufsicht durch die jeweilige Kammer vereinheitlicht. Durch die von der WKÖ geplanten Obergrenzen für die Rücklagenhöhe sollen Körperschaften mit höheren Deckungsquoten künftig verpflichtet werden, diese Mittel schrittweise an die Mitglieder rückzuführen.

Zur Steigerung der Transparenz sollen die Rechenwerke der Körperschaften (Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss) - ergänzend zu den bereits bestehenden Regelungen der Haushaltsordnung - hinsichtlich Detailtiefe und Erläuterungen noch stärker vereinheitlicht und damit besser vergleichbar werden.

Strukturelle Maßnahmen umfassen unter anderem das Forcieren und den Ausbau von Kompetenz-Centern zur weiteren Senkung des Faktors 10, die Evaluierung des Fachorganisationskatalogs sowie das Bestreben, Fachgruppen in den Bundesländern vermehrt in Fachvertretungen umzuwandeln. Ziel ist eine Vereinfachung der Organisationsstruktur bei gleichzeitiger Sicherstellung einer wirksamen Interessenvertretung und Servicierung der Mitglieder.

Die Wirtschaftskammer Steiermark wird die Empfehlungen des Rechnungshofes zum Budgetierungsprozess im Rahmen der laufenden Reformarbeiten berücksichtigen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Planungen naturgemäß auf Annahmen beruhen und die Ergebnisse daher von den tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst werden. Ziel im Budgetvollzug ist die bedarfsgerechte und effiziente Erbringung der Leistungen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rahmenbedingungen, nicht die möglichst exakte Erreichung der Planwerte, wobei die Steiermark hier grundsätzlich weniger starke Abweichungen zu verzeichnen hat.

Weiters ist festzuhalten, dass die vom Rechnungshof festgestellte Ausgleichsrücklage weit unter der verpflichtenden Deckung eines Jahresaufwands liegt - bundesweit beträgt die Deckung im Jahr 2024 rd. 28,8%, in der Steiermark 34,3%. Eine entsprechende formale Umwidmung von nicht aufgebrauchten Rücklagen erfolgte im Rechnungsabschluss 2025.

Zusammenfassung

Die Empfehlungen des Rechnungshofes stehen in wesentlichen Bereichen im Einklang mit den bereits von der WKO-Reformgruppe erarbeiteten Maßnahmen und werden im weiteren Umsetzungsprozess berücksichtigt. Damit werden die Transparenz für die Mitglieder, einheitliche Standards in der finanziellen Berichterstattung und Nachvollziehbarkeit der Rücklagengebarung gestärkt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll in gemeinsamer Verantwortung mit der WKÖ und den anderen Landeskammern bis Ende 2027 erfolgen.

Graz, 7. Juli 2026